



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojpeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 6, Peitz, den 29.06.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojpeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 2

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 2

Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 3

Gemeinde Teichland

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (mit Anlagen)

Seite 4

Gebührensatzung zu den Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück, Neuendorf und Maust (Gebührensatzung)

Seite 9

Stadt Peitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 11

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Seite 11

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Seite 12

Trink- und Abwasserverband

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 14

12. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 14

Sitzungstermine

Seite 14

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 14

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Heinersbrück
für das Haushaltsjahr 2016**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen von der Gemeindevertretung am 12.04.2016, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 6/2016 vom 29.06.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 10.06.2016 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, 17.06.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Heinersbrück
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	703.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.643.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	677.400 EUR
Auszahlungen auf	1.662.600 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.572.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	82.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2016 ein Kredit in Höhe von 53,0 TEUR aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2029 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 22.04.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

**Satzung der Gemeinde Heinersbrück
zur Umlage der an den Gewässerverband
Spree-Neiße zu entrichtenden
Verbandsbeiträge**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2

Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5) sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 24.05.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heinersbrück ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Heinersbrück erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.12.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 26.05.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12,

Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. 1/13, Nr. 39), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014, hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26.11.2014 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Jänschwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2016 = 0,000786 Euro.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 15.11.2012, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 17.06.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S 1802),

- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kinder-tagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21),
 - § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- hat die Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 10.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Teichland befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Teichland. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Einzelne Fehltag des Kindes im Monat beeinflussen die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages nicht.

(5) Wenn aufgrund von Schließtagen die Kita mindestens 2 zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(6) Sollte aufgrund von Schließtagen eine Gastbetreuung in einer anderen Kita im Bereich des Amtes Peitz in Anspruch genommen werden, sind die Beiträge gemäß Satzung des jeweiligen Trägers von den Personensorgeberechtigten/ Eltern zu zahlen.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(9) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(10) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder um jeweils 20 %:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 2. Kind (Zählkind) | - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) | - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| und jedes weitere | - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 5) ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden
bis 8 Stunden
bis 10 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden
bis 6 Stunden
bis 8 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und eine Erkrankung des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr begrenzt und ist

vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. Auf Antrag kann die zusätzliche Betreuungszeit über die 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr hinaus genutzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des positiven Jahreseinkommens (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

- Zum Einkommen gehören insbesondere:
 - Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen
- Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:
 - Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern
 - Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
 - Leistungen nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich
- Nicht als Einkommen angerechnet werden:
 - Kindergeld
 - BAföG eines in der Familie lebenden Kindes
 - Darlehensanteil des BAföG

(2) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- Werbungskosten nach § 9a EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Verringert sich das Einkommen kann auf Antragstellung das Einkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung des angegebenen Jahreseinkommens im Folgejahr und gegebene Falls eine Korrektur der gezahlten Elternbeiträge des Vorjahres.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsge-

meinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Festsetzung des Beitrages/Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Bafög
- Nachweise über Krankengeld
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise

oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen.

Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Vorjahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag.

Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8

Essengeld

(1) Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Teichland festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit der Elternbeiträge/Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Teichland.

(4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.

Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11

Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Spatzennest“ Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 12.02.2008, außer Kraft.

Peitz, den 11.05.2016

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlagen 1 - 4

Anlage 1a

Gebührentabelle
zur Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte
- gültig ab 01.07.2016 bis 31.12.2016

Stufen	anzurechnendes Vorjahres- einkommen Eltern		1. Zählkind / Beitrag pro Monat											
			Kinderkrippe				Kindergarten				Hort			
			Brutto	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.
1	unter	16.500 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €	18,00 €
2	ab	16.500 €	0,083%	0,118%	0,154%	0,189%	0,065%	0,093%	0,121%	0,149%	0,026%	0,051%	0,077%	0,103%
3	ab	18.500 €	0,089%	0,127%	0,165%	0,203%	0,069%	0,099%	0,129%	0,159%	0,027%	0,054%	0,082%	0,109%
4	ab	21.500 €	0,095%	0,136%	0,177%	0,218%	0,074%	0,105%	0,137%	0,168%	0,029%	0,057%	0,086%	0,115%
5	ab	24.500 €	0,101%	0,145%	0,189%	0,232%	0,078%	0,111%	0,145%	0,178%	0,030%	0,060%	0,091%	0,121%
6	ab	27.500 €	0,108%	0,154%	0,200%	0,247%	0,082%	0,117%	0,152%	0,188%	0,032%	0,063%	0,095%	0,127%
7	ab	30.500 €	0,114%	0,163%	0,212%	0,261%	0,086%	0,123%	0,160%	0,197%	0,033%	0,066%	0,100%	0,133%
8	ab	33.500 €	0,120%	0,172%	0,224%	0,275%	0,090%	0,129%	0,168%	0,207%	0,035%	0,069%	0,104%	0,139%
9	ab	36.500 €	0,127%	0,181%	0,235%	0,290%	0,095%	0,135%	0,176%	0,216%	0,036%	0,072%	0,109%	0,145%
10	ab	39.500 €	0,133%	0,190%	0,247%	0,304%	0,099%	0,141%	0,184%	0,226%	0,038%	0,075%	0,113%	0,151%
11	ab	42.500 €	0,139%	0,199%	0,259%	0,319%	0,103%	0,147%	0,191%	0,236%	0,039%	0,078%	0,118%	0,157%
12	ab	45.500 €	0,146%	0,208%	0,271%	0,333%	0,107%	0,153%	0,199%	0,245%	0,041%	0,081%	0,122%	0,163%
13	ab	48.500 €	0,152%	0,217%	0,282%	0,347%	0,111%	0,159%	0,207%	0,255%	0,042%	0,084%	0,127%	0,169%
14	ab	51.500 €	0,158%	0,226%	0,294%	0,362%	0,116%	0,165%	0,215%	0,264%	0,044%	0,087%	0,131%	0,175%
15	ab	54.500 €	0,165%	0,235%	0,306%	0,376%	0,120%	0,171%	0,223%	0,274%	0,045%	0,090%	0,136%	0,181%
16	ab	57.500 €	0,171%	0,244%	0,317%	0,391%	0,124%	0,177%	0,230%	0,284%	0,047%	0,093%	0,140%	0,187%
17	ab	60.500 €	0,177%	0,253%	0,329%	0,405%	0,128%	0,183%	0,238%	0,293%	0,048%	0,096%	0,145%	0,193%
18	ab	63.500 €	116,50 €	166,43 €	216,36 €	266,28 €	84,13 €	120,19 €	156,24 €	192,30 €	31,59 €	63,17 €	94,76 €	126,35 €

- 1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tabelle
- 2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle
- 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle

Anlage 1b

Gebührentabelle
zur Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte
- gültig ab 01.01.2017

Stufen	anzurechnendes Vorjahres- einkommen Eltern		1. Zählkind / Beitrag pro Monat											
			Kinderkrippe				Kindergarten				Hort			
			Brutto	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.
1	unter	16.500 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €	18,00 €
2	ab	16.500 €	0,085%	0,121%	0,157%	0,194%	0,067%	0,096%	0,125%	0,154%	0,027%	0,054%	0,082%	0,109%
3	ab	18.500 €	0,093%	0,133%	0,173%	0,213%	0,074%	0,105%	0,137%	0,168%	0,030%	0,060%	0,091%	0,121%
4	ab	21.500 €	0,102%	0,145%	0,189%	0,232%	0,080%	0,114%	0,149%	0,183%	0,033%	0,066%	0,100%	0,133%
5	ab	24.500 €	0,110%	0,157%	0,204%	0,251%	0,086%	0,123%	0,160%	0,197%	0,036%	0,072%	0,109%	0,145%
6	ab	27.500 €	0,118%	0,169%	0,220%	0,271%	0,093%	0,132%	0,172%	0,212%	0,039%	0,078%	0,118%	0,157%
7	ab	30.500 €	0,127%	0,181%	0,235%	0,290%	0,099%	0,141%	0,184%	0,226%	0,042%	0,084%	0,127%	0,169%
8	ab	33.500 €	0,135%	0,193%	0,251%	0,309%	0,105%	0,150%	0,195%	0,240%	0,045%	0,090%	0,136%	0,181%
9	ab	36.500 €	0,144%	0,205%	0,267%	0,328%	0,111%	0,159%	0,207%	0,255%	0,048%	0,096%	0,145%	0,193%
10	ab	39.500 €	0,152%	0,217%	0,282%	0,347%	0,118%	0,168%	0,219%	0,269%	0,051%	0,102%	0,154%	0,205%
11	ab	42.500 €	0,160%	0,229%	0,298%	0,367%	0,124%	0,177%	0,230%	0,284%	0,054%	0,108%	0,163%	0,217%
12	ab	45.500 €	0,169%	0,241%	0,313%	0,386%	0,130%	0,186%	0,242%	0,298%	0,057%	0,114%	0,172%	0,229%
13	ab	48.500 €	0,177%	0,253%	0,329%	0,405%	0,137%	0,195%	0,254%	0,312%	0,060%	0,120%	0,181%	0,241%
14	ab	51.500 €	0,186%	0,265%	0,345%	0,424%	0,143%	0,204%	0,266%	0,327%	0,063%	0,126%	0,190%	0,253%
15	ab	54.500 €	0,194%	0,277%	0,360%	0,443%	0,149%	0,213%	0,277%	0,341%	0,066%	0,132%	0,199%	0,265%
16	ab	57.500 €	0,202%	0,289%	0,376%	0,463%	0,156%	0,222%	0,289%	0,356%	0,069%	0,138%	0,208%	0,277%
17	ab	60.500 €	0,211%	0,301%	0,391%	0,482%	0,162%	0,231%	0,301%	0,370%	0,072%	0,144%	0,217%	0,289%
18	ab	63.500 €	139,17 €	198,81 €	258,46 €	318,10 €	106,80 €	152,57 €	198,35 €	244,12 €	47,78 €	95,56 €	143,34 €	191,12 €

- 1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tabelle
- 2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle
- 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle

Anlagen 2 bis 4
der Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in
einer Kindertagesstätte - gültig ab 01.07.2016

Anlage 2

Besucherkinder (gem. § 4 Abs. 4)

	<i>Kindertagesstätte</i>	<i>Kindergarten</i>
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro
bis 10 Std. täglich	11,00 Euro	8,00 Euro
	<i>Hort</i>	
bis 4 Std. täglich	1,50 Euro	
bis 6 Std. täglich	3,50 Euro	
bis 8 Std. täglich	5,50 Euro	

Anlage 3

zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit
(gem. § 4 Abs. 5)

Innerhalb 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr	<i>Kindertagesstätte</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro
Über 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr	<i>Kindertagesstätte</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
pro Stunde	3,00 Euro	2,50 Euro	2,00 Euro

Anlage 4

Volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)

anhand des Haushalts 2014

<i>Altersgruppe/Vertragszeit</i>	<i>Gesamtkosten pro Kind/Monat/Euro</i>
KK bis 6 Std./Tag	831,11 Euro
KK über 6 Std./Tag	996,17 Euro
KG bis 6 Std./Tag	510,72 Euro
KG über 6 Std./Tag	588,39 Euro
Hort bis 4 Std./Tag	379,65 Euro
Hort über 4 Std./Tag	228,35 Euro

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 07.06.2016 folgende

Gebührensatzung zu den
Abwasserentsorgungssatzungen
der Gemeinde Teichland für die Ortsteile
Bärenbrück, Neuendorf und Maust

(Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1
Abwasserentsorgung

(1) Das in den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf anfallende Abwasser entsorgt die Gemeinde Teichland gemäß der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, die eine öffentliche Einrichtung ist.

(2) Die Gemeinde Teichland kann die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2
Begriffsbestimmung

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Bärenbrück und Neuendorf sowie § 2 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust.

§ 3
Abwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage werden Abwassergebühren, bestehend aus der Einleitungsgebühr und der Abwassergrundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder hierin entwässern.

(2) Die Abwassergrundgebühr ist ein auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil der Abwassergebühr, der, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen mengenmäßigen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhoben wird. Mit der Abwassergrundgebühr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten abgegolten werden.

(3) Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz decken. Öffentliche und private Grundstücke sind hierbei gleichzustellen.

(4) Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt ist, werden keine Abwassergebühren erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Einleitungsgebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.

(2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge, die dem Grundstück nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Teichland für den abgelaufenen Bemessungszeitraum mit der Jahresablesung anzuzeigen. Sie ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen, zu warten und bei der Gemeinde Teichland zwecks Verplombung anzumelden hat. Wenn die Gemeinde Teichland auf den Einbau solcher Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge auf der Grundlage des § 162 AO zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen, zu warten und bei der Gemeinde Teichland zwecks Verplombung anzumelden hat. Der Antrag ist mit der Jahresrechnung, jedoch spätestens bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres bei der Gemeinde Teichland einzureichen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teichland kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen. Zuviel erhobene Abwassergebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Wassermenge, welche in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 AO geschätzt. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Anwendung von Richtsätzen ist zulässig.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge durch die Gemeinde Teichland oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners auf der Grundlage des § 162 AO geschätzt.

**§ 5
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) wer bei der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt;
- b) der Verfügungsberechtigte oder dinglich oder obligatorische Nutzungsberechtigte
- c) diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat oder
- d) jede natürliche und juristische Person, die der Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.

**§ 6
Abwassergrundgebühr**

(1) Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung differenziert nach der Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

(2) Eine Wohneinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem, abschließbarem Zugang mit Bad bzw. Küche. Gleichzusetzen einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss. Gleichzusetzen dem Bad ist eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE 8,60 EURO/Monat
für jede weitere WE 2,60 EURO/Monat und WE

(4) Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers wie folgt bestimmt:

Qn bis 2,5 cbm/h 8,60 Euro/Monat
Qn bis 6 cbm/h 19,60 Euro/Monat
Qn bis 10 cbm/h 32,80 Euro/Monat
Qn bis 15 cbm/h 48,70 Euro/Monat

**§ 7
Höhe der Einleitungsgebühr**

Die Einleitungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser 2,97 Euro.

**§ 8
Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Abwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung.

**§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Abwassergebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Haus- und Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

(2) Die Gebührenscheid entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenscheid zu diesem Zeitpunkt.

(3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenscheid durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Abschläge/Vorauszahlungen zu leisten.

Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 3 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres fällig.

Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt die Gemeinde Teichland die Abschläge/Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde Teichland die Abschläge/Vorauszahlungen abweichend von Absatz 4 durch gesonderten Bescheid festsetzen.

**§ 10
Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 11
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde Teichland jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Teichland das Grundstück und die Räume betreten, in denen sich die für die Gebührenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (auch Besitzwechsel) ist der Gemeinde Teichland innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde Teichland schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunftspflicht nach § 11 dieser Satzung verletzt und

- a) entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert oder
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, ist der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes Peitz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie für den Ortsteil Maust, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 10.12.2013, außer Kraft.

Peitz, den 08.06.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 13.04.2016, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 6/2016 vom 29.06.2016, öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 08.06.2016 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Kämmererei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 14.06.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 6.443.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.758.300 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	121.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	121.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.568.600 EUR
Auszahlungen auf	8.148.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.870.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.022.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	698.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	792.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	334.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2016 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 1.354.700 Euro.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 Euro übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 14.06.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

N. Ringwelski
stellv. Kämmerin
- Siegel -

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 25.05.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Satzung gilt für die Museen in der Stadt Peitz, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

(2) Zu den Museen gehören der Festungsturm, das Eisenhütten- und Fischereimuseum und die dazu gehörigen Außenanlagen sowie die Malzhausbastei. Die Außenanlage des Festungsturmes ist die geschotterte Fläche nördlich des Festungsturmes. Die Außenanlage des Eisenhütten- und Fischereimuseums ist die Fläche nördlich des Museumsgebäudekomplexes innerhalb der gepflasterten Bereiche.

(3) Die Satzung regelt:

- den allgemeinen Museumsbetrieb,
- die Benutzung der Museen als Veranstaltungsort,
- die Vermietung von Bereichen der Museumsstandorte,
- die Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen.

§ 2

Grundsätzliche Regelungen

(1) Die Museen können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung genutzt werden. Die Hausordnung muss in den Museen öffentlich ausliegen.

(2) Die Benutzung der Museen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Museen besteht nicht.

(3) Für die Benutzung der Museen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

(4) Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung der Museen Rabatte gewährt werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

(5) Bei der Nutzung der Museumsstandorte durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.

(6) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(7) Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

§ 3

Allgemeiner Museumsbetrieb

(1) Aufgabe der Museen ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Stadt Peitz von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beide Museen unterhalten eine gemeinsame Sammlung von Exponaten.

(2) Die Museen können Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

(3) Die Museen können zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museen bekannt gemacht. Darüber hinaus ist eine Besichtigung der Museen nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt möglich.

(4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Museen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

(5) In den Museen wird ein „Museumsshop“ betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.

(6) Für die Besichtigung der Museen wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Der Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 3,50 Euro pro Person.
2. Für die Besichtigung beider Objekte wird ein Eintrittspreis von 6,00 Euro pro Person erhoben.
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt. Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis. Der ermäßigte Eintrittspreis für das Eisenhütten- und Fischereimuseum sowie das Museum Festungsturm beträgt je Objekt 2,00 Euro.

Für die Besichtigung beider Objekte wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.

4. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.

5. Für Sonderausstellungen, Sonderveranstaltungen oder bei der Durchführung von Führungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden.

Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(7) Unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit gesammelt werden.

§ 4

Benutzung der Museen als Veranstaltungsort

(1) Die Museen und ihre Außenanlagen können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für Kulturveranstaltungen in den Museen können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

(3) Dritte können Bereiche der Museumsstandorte für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.

(4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 5

Vermietung von Bereichen der Museen

(1) Folgende Bereiche der Museen können angemietet werden:

- der Festsaal im Festungsturm für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen und ähnliche Zwecke,
- der Tagungsraum im Eisenhütten- und Fischereimuseum für Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen und ähnliche Zwecke,
- die Außenbereiche für öffentliche Veranstaltungen, Märkte und ähnliche Zwecke,
- bei einer Vermietung der o.g. Räume können die jeweiligen sanitären Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar genutzt werden,

- die Malzhausbastei für kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen, Vereinsveranstaltungen, private Feiern, Eheschließungen (bei denen ein barrierefreier Zugang notwendig ist) und ähnliche Zwecke.

Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.

(2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

(3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft für die Stadt Peitz der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung.

Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

(5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

- eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro
- eine Anmietung des Tagungsraumes im Eisenhütten- und Fischereimuseum: 25,00 Euro
- eine Anmietung der Außenanlagen beider Standorte: jeweils 100,00 Euro (zuzüglich anfallender Betriebskosten)
- eine Anmietung des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei inkl. Toilettenanlage: 100,00 Euro
- eine Anmietung des rechten Tonnengewölbes der Malzhausbastei: 50,00 Euro

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Peitz, nachgeordneten Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, kommunalpolitischen Gremien der Stadt und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in § 5 (1) genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Für eine Anmietung des Festsaales im Festungsturm oder des linken Tonnengewölbes der Malzhausbastei durch das Standesamt Peitz wird pro Eheschließung ein Mietpreis von 75,00 Euro erhoben.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe des Raumes vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

§ 6

Nutzung der Museen bei Stadt- und Sonderführungen

Dritte, insbesondere Vereine, können die Museen in Stadt- und Sonderführungen einbeziehen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 7

Hausrecht und Haftung

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der angemieteten Räume, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

(8) Die Teilnahme an Stadt- und Sonderführungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet die Stadt Peitz nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Miete und Benutzung der Museen der Stadt Peitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2015, außer Kraft.

Peitz, den 26.05.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Trink- und Abwasserverband

Festsetzungen

nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.01.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

	<u>Euro</u>
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.888.184
die Aufwendungen	- 2.609.223
der Jahresgewinn	278.961
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	557.193
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 138.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 414.586
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage	106.062
2.4 die Niederschlagswasserumlage	87.443

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg und des § 10 Abs. 3 g der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Drachhausen	8.943
b) Drehnow	5.984
c) Heinersbrück	6.688
d) Jänschwalde	15.015
e) Tauer	7.997
f) Turnow-Preilack	12.804
g) Peitz	48.631

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung wird die Niederschlagswasserumlage wie folgt aufgeteilt:

a) Stadt Peitz	78.751
b) Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost	8.692

Peitz, den 06.06.2016

gez. E. Balisch
Stellvertr. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. E. Hölzner
Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
 Schulstr. 6
 03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
 Fax: 035601 38170
 E-Mail: peitz@peitz.de
 Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
 -192, -193
 Fax: 035601 38-196
 E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
 Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
 jeden 2. und 4. Samstag
 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 12. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 12. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 18.07.2016, um 10:00 Uhr
 in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
 Jahnplatz 1, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der zentralen Veranstaltung anlässlich der 23. Brandenburgischen Seniorenwoche
4. Auswertung der 99. Beratung des Kreissenorenbeirates vom 06.06.2016
5. Auswertung des 16. Seniorentages des Amtes Peitz und Darlegung der Finanzen
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 13.06.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 01.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
 OT Preilack, Feuerwehr

Di., 05.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
 Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Do., 07.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
 OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

Mi., 13.07.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
 Rathaus

Do., 14.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
 Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Mo., 18.07.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
 Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 19.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
 OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

Mo., 25.07.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
 Rathaus, Seminarraum

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Nachtrag

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 13.04.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/118/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von VOB-Leistungen - Baumpflege- und Fällarbeiten an Bieter Nr.: 2 (Firma Frischke, Spremberg).

13. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 09.05.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/079/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die VOL Vergabe - Kauf eines Dienstwagen Ford Kuga an Bieter Nr.: 2 (Autohaus Frahnow).

Beschluss: AP/AD/082/2016

Der Amtsausschuss beschließt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/083/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt über Personalangelegenheiten.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 10.05.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/OA/062/2016

1. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.
2. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Gebührentabelle (Anlage 1a - gültig vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 und Anlage 1b - gültig ab 01.01.2017) der Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.
3. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Anlage 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

Beschluss: Tei/KÄ/070/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Tarif der Gemeinde Teichland für die Nutzung der Gemeindegärten und des Hauses der Vereine.

Beschluss: Tei/BAD/068/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die „Allgemeinen Mietbedingungen für die Vermietung von beweglichem Inventar der Gemeinde Teichland“.

Beschluss: Tei/BA/069/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 11.05.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/098/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des Arbeitsplans 2016 gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 21.09.2012 über eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Vattenfall Europe Mining AG für den Ortsteil Griefßen und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 20.000 Euro für die Gestaltung des Dorfzentrums, 15.000 Euro für die Arbeiten am Grundstück Dorfstraße 42 (Herstellung Carport und Nebengebäude), 10.000 Euro für die Komplettsanierung

der Garage (alte Feuerwehr) zur Unterstellung der Kommunaltechnik, 20.000 Euro für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED und 5.000 Euro für die Gestaltung der Außenanlagen im Bereich der Festwiese an. Des Weiteren erfolgen turnusmäßige Informationen zum Stand der Planung der Umverlegung des Abschnittes der B 112 zwischen Grieben und Taubendorf, die jährliche Erntebefahrung in Abstimmung mit der Bauern AG und die Weiterführung der Arbeiten am energieoptimierten Standort entsprechend dem Konzept der FH-Lausitz.

Die Gemeindevertretung nimmt die finanziellen Unterstützungen durch die Vattenfall Europe Mining AG für den Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. zur Kenntnis. Der Verein erhält finanzielle Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro als Unterstützung der Vortrags- und Konzertreihe „Grünes Grieben“ in 2016 entsprechend der Vorschläge aus dem Ortsteil und für das weihnachtliche Konzert, 2.000 Euro als Unterstützung der Jugendfeuerwehr und 1.000 Euro als Unterstützung des Dorffestes. Die finanziellen Abwicklungen zwischen dem Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. und der Vattenfall Europe Mining AG erfolgen direkt untereinander.

- Auf der Seite 2 des Arbeitsplanes soll die Jahreszahl auf 2016 geändert werden.

Beschluss: 9/17/03/16

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Ausbau des Pastwaweges als Schotterweg, wobei die oberste Schicht mit Feinsplitt ausgeführt wird.

**16. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen
am 19.05.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/035/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 5-9 zum Vorhaben Begegnungszentrum Drachhausen - 1. BA Energetische Hüllensanierung des gesamten Gebäudekomplexes in der Gemeinde Drachhausen an den Bieter Nr. 1 (Architekturbüro Rene Sonke)

Beschluss: Dra/KÄ/036/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt ab den 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 keine Mietkosten zu erheben.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und Ortsteil Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke Tel. 035607 73099 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Tel. 035607 358 Sprechstunden im Haus der Generationen Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	
Ortsteil Drewitz: Neu:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Sprechstunden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Tel. 035601 897977 gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.07.2016, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.07.2016